



Mittelbiberach

die Gemeinde

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindergärten und die Grundschule in Mittelbiberach und Reute

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Mittelbiberach am 21.07.2008 folgende Satzung beschlossen, zuletzt geändert durch Satzung vom 27.06.2016:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

1. Die Gemeinde Mittelbiberach unterhält die Kindergärten in Mittelbiberach und Reute als öffentliche Einrichtungen. Beim Kinderhaus Mittelbiberach wird neben den Angeboten für die Betreuung von Kindergartenkindern eine Nachmittags- und Ferienbetreuung für Grundschüler bereitgestellt. Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwandes werden für die Benutzung der Einrichtungen Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
2. Die Gebühren sind für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig ob sie im Erhebungszeitraum die Einrichtung tatsächlich besuchten. Die Gebühr ist auch während der Schulferien, sowie bei kurzfristiger behördlicher Schließung zu entrichten.
3. Soweit Gebühren monatlich festgesetzt und erhoben werden, beziehen sich diese auf 12 Monate im Jahr.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Zahlungspflichtig sind die gesetzlichen Vertreter der Kinder, sowie derjenige, in dessen Haushalt es aufgenommen ist.
2. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebührenschuld entsteht am 1. des Aufnahmemonates des Kindes und endet mit dem Ablauf des Austrittsmonates.
2. Die Gebühr ist zum 1. jeden Monats zur Zahlung fällig und grundsätzlich durch Abbuchung an die Gemeindekasse zu entrichten.
3. Bei punktuellen bzw. Kurzzeit-Betreuungen entsteht die Gebührenschuld zum Monatsende entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes.
4. Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres.

§ 4

Gebühren für die Betreuung in den Kindergärten und der Grundschule

Für die Betreuungsangebote werden folgende Gebühren erhoben:

1. Betreuung von über 3-jährigen Kindern

- Im Regelkindergarten und mit verlängerten Öffnungszeiten -

je angefangenen Monat:

für 1. Kind im Kindergarten	95,00 €
für 2. Kind im Kindergarten	48,00 €
für 3. Kind im Kindergarten	0,00 €

2. Betreuung von Kindern im Alter von 2 – 3 Jahren:

- im Regelkindergarten und mit verlängerten Öffnungszeiten –

je angefangenen Monat:

für 1. Kind im Kindergarten	143,00 €
für 2. Kind im Kindergarten	72,00 €
für 3. Kind im Kindergarten	0,00 €

3. Betreuung von Kindern im Alter von 1 – 2 Jahren:

- in der Kinderkrippe –

je angefangenen Monat:

für 1. Kind im Kindergarten	247,00 €
für 2. Kind im Kindergarten	124,00 €
für 3. Kind im Kindergarten	0,00 €

4. **Ganztagesbetreuung von über 3-jährigen Kindern:**

je angefangenen Monat:	
für 1. Kind im Kindergarten	300,00 €
für 2. Kind im Kindergarten	150,00 €
für 3. Kind im Kindergarten	0,00 €

5. **Ganztagesbetreuung von Kindern im Alter von 2 – 3 Jahren:**

je angefangenen Monat:	
für 1. Kind im Kindergarten	350,00 €
für 2. Kind im Kindergarten	175,00 €
für 3. Kind im Kindergarten	0,00 €

6. **Punktuelle Ganztagesbetreuung:**

für über 3-jährige Kinder pro Tag	15,00 €
für Kinder im Alter von 2 – 3 Jahren pro Tag	17,00 €

Die Möglichkeit der punktuellen Ganztagesbetreuung besteht nur für Kinder, die in der Regelbetreuung oder mit verlängerten Öffnungszeiten betreut werden.

7. **Nachmittags- und Ferienbetreuung für Grundschüler:**

- | | |
|--|----------|
| a) je angefangenen Monat:
vollumfängliche Betreuung inkl. Mittagessen | 233,00 € |
| b) bei punktueller Betreuung pro Tag:
vollumfängliche Betreuung inkl. Mittagessen | 15,00 € |

8. **Verlässliche Grundschule:**

je angefangenen Monat:	
Betreuung vor dem Unterricht	24,00 €
Betreuung nach dem Unterricht	24,00 €

9. **Mittagessen:**

je Essen	3,60 €
----------	--------

§ 5

Schlussbestimmungen

Die Gebührensatzung tritt am 01.09.2017 in Kraft.